



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15. April 2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der Dienstanweisung vom 12. November 2020 im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende

Allgemeinverfügung vom 15. Januar 2021

- I. Die 2. Anordnung und Dienstanweisung vom 15. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:
 1. In Nr. 4 wird folgender Buchst. a) neu eingefügt:

„Als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Regelung gelten nur Masken der Schutzklasse FFP2 oder vergleichbare, wie KN95, und höherwertige Schutzklassen, wie FFP3. Kinder zwischen 6 und 14 Jahren können die Art der Mund-Nasen-Bedeckung frei wählen.“
 2. In Buchst. b) werden in Satz 1 nach dem Wort „Platz“ die Worte „und auch Redepult“ eingefügt.
 3. Die Buchst. a) und b) werden entsprechend umbenannt in b) bzw. c).
 4. Der bisherige Buchst. c) wird aufgehoben.
- II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Anlass für die vorliegende Allgemeinverfügung zur Änderung der am 15. Dezember 2020 erlassenen 2. Anordnung und Dienstanweisung (2. AuD) ist das sich weiterhin trotz der Vielzahl der zwischenzeitlich seitens der Bayerischen Staatsregierung zusätzlich angeordneten Maßnahmen auf hohem Niveau befindliche Infektionsgeschehen. Noch immer liegt in Bayern die Zahl der Neuinfektionen weit über dem angestrebten und mittlerweile in § 28a Abs. 3 Satz 5, 9 und 10 IfSG als Orientierungswert für umfassende Schutzmaßnahmen gesetzlich verankerten Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Am 14. Januar 2021 betrug dieser 159,6. Ein nachhaltiger Rückgang der Fallzahlen ist weder in einzelnen Regionen noch in Bayern insgesamt zu verzeichnen.

Wie kritisch die Situation ist, zeigt sich auch an dem starken Anstieg der COVID-19-Patienten, die in den bayerischen Krankenhäusern zum Teil langwierig und intensivmedizinisch behandelt

Bayerischer Landtag

werden müssen sowie an der steigenden Anzahl der Todesfälle (zu Einzelheiten siehe die Begründung der Verordnung der Änderung der 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8. Januar 2021, BayMBl. 2021 Nr. 6). In Deutschland ist am 14. Januar 2021 mit 1.244 Todesfällen innerhalb von 24 Stunden ein neuer Höchststand erreicht worden.

Mittlerweile liegen mehrere Studien vor, denen zu Folge viele der an SARS-CoV-2 erkrankten Personen noch Monate nach der Erkrankung an Langzeitfolgen leiden, unabhängig davon, ob es sich bei der Erkrankung selbst um einen milden oder schweren Verlauf gehandelt hat. Zum Beispiel lassen sich organspezifische Langzeitfolgen nach Intensivbehandlungen beobachten. Darüber hinaus kommen, auch bei mildereren Verläufen, längerfristige Müdigkeitserscheinungen, Merkstörungen, Gedächtnisprobleme oder Wortfindungsstörungen vor. Auch wird in der Literatur von ungewöhnlichen Symptomen wie plötzlichem Erbrechen und starkem Schwindel berichtet.

Ungeachtet dessen, dass in diesem Jahr mehrere Impfstoffe zur Verfügung stehen werden, welche die Bekämpfung und den Verlauf der Pandemie entscheidend verbessern, werden diese laut RKI in den nächsten Monaten nur in begrenzter Menge verfügbar sein. Die Dynamik der Verbreitung der beiden neuen, allem Anschein nach leichter übertragbaren Virusvarianten (B.1.1.7 und B.1.351), ist in einigen Staaten besorgniserregend und erfordert ein schnelles Handeln. Alles deutet darauf hin, dass es durch Virusmutationen auch in Deutschland zu einer weiteren Verschärfung der Lage kommt. Deshalb ist es umso wichtiger, generell eine Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern, die Ausbreitung der neuen, noch leichter übertragbaren Varianten einzudämmen und der Überbeanspruchung der Krankenhäuser und Gesundheitsämter entgegen zu wirken. Nicht zuletzt die derzeitige Auslastung der Intensivbetten, die sich seit ca. 3 Wochen um die 80% in Bayern bewegt, erfordert ein sofortiges Handeln.

2. Begründung zu Nr. 1

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel. Bekanntermaßen kann das Virus bereits übertragen werden, bevor die Infizierten Symptome entwickeln, oder bei sehr geringer oder fehlender Symptomatik. Das Tragen einer effektiven Mund-Nasen-Bedeckung ist – neben Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen – vor diesem Hintergrund generell eine geeignete Maßnahme.

Wie die letzten Monate gezeigt haben, ist die Akzeptanz zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Hause sehr hoch. Allerdings wurden Mund-Nasen-Bedeckungen mit unterschiedlicher Qualität und damit Effektivität getragen. Insbesondere im Hinblick auf die neuen sehr ansteckenden Virusvarianten und die Auslastung der Intensivbetten ist nunmehr die Festlegung eines einheitlichen Qualitätsstandards für die Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich, um insbesondere auch die Träger selbst vor einer Ansteckung zu schützen.

Gewählt wurde die sog. Schutzklasse FFP2 oder vergleichbar wie KN95, da dieser Standard Filter enthält, der auch Viren aus der Luft herausfiltern kann. Dies bedeutet sowohl einen hohen Eigen- als auch Fremdschutz.

Auch wenn wie bei allen Schutzmaßnahmen eine richtige Handhabung Voraussetzung für deren volle Wirksamkeit ist, steht ein milderes, gleich geeignetes Mittel nicht zur Verfügung. Im Gegenteil - die Maßnahme bildet einen essentiellen Baustein im vielfältigen Maßnahmen umfassenden Schutzkonzept des Bayerischen Landtags, dessen oberste Prämisse es ist, die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs sicherzustellen und Leben und Gesundheit aller im Hause tätigen Personen zu schützen.

Bayerischer Landtag

Kinder zwischen 6 und 14 Jahren, d.h. ab Vollendung des 6. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, können auch eine Community-Maske tragen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind generell vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit (siehe Nr. 4d der Anordnung).

3. Begründung zu Nr. 2

Redaktionelle Klarstellung.

4. Begründung zu Nr. 3

Redaktionelle Folgeänderung.

5. Begründung zu Nr. 4

Durch die Anordnung in Nr. 1 wird diese Empfehlung obsolet.

6. Begründung zu II.

Zur Gewährleistung der mit der Allgemeinverfügung intendierten Zwecke wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehbarkeit der verfügten Maßnahme, die – wie auch alle bisherigen mit der 1. sowie nunmehr 2. AuD angeordneten Maßnahmen – dem Infektionsschutz dient, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den in der 2. AuD vom 15. Dezember 2020 unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten.

Die Situation im Landtag, dessen Mitglieder aus allen Regionen Bayerns zu gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammenkommen und im Falle einer gegenseitigen Ansteckung im schlimmsten Fall in alle Regionen Bayerns tragen, ist hierbei angesichts der neuen ansteckenderen Virusvarianten in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Ohne die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht mehr erreicht werden. Insbesondere kann der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines etwaigen Rechtsbehelfs nicht abgewartet werden, da es sonst möglicherweise bereits zu Ansteckungen kommt.

München, den 15. Januar 2021

gez.
Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags